

VII.

Über die alte politische Literatur Indiens und ihre Bearbeiter.

Von

Julius Jolly.

Seitdem ich auf der Heidelberger Tagung (1911) der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre über den Inhalt des damals neu entdeckten altindischen Lehrbuchs der Politik Kauṭīliya Arthaśāstra berichtet habe¹⁾, ist über dieses Werk eine ganze Reihe von Schriften entstanden, teils in Europa, teils und noch mehr in dem Lande seiner Entstehung. In diesem regen Interesse für einen keineswegs leicht verständlichen, vielmehr trotz aller gelehrten Untersuchungen und Kommentare noch immer vielfach dunklen Sanskrittext, sowie für die ganze politische Literatur Altindiens, drückt sich die große Bedeutung dieser Literatur aus, die uns die einheimische Kultur Indiens von einer ganz neuen Seite zeigt.

Unter den indischen Forschern, auf deren Arbeiten ich mich in dem nachstehenden Referat beschränken will, ragt durch Großzügigkeit hervor der Bengale Professor Benoy Kumar Sarkar, der in seinen zahlreichen Schriften, englisch, deutsch und französisch, geistreiche Parallelen zwischen den altindischen Theorien und den Lehren europäischer Denker zieht, mit denen er sich eingehend vertraut gemacht hat. Seine politischen Ziele hat Sarkar sehr weit gesteckt und erhebt die Forderung eines Herausgehens aller europäischen Völker aus seinem Jung-Asien und der Herstellung einheimischer Reiche, gleichviel mit welchen

¹⁾ Verh. d. Internat. Vereinigung f. vergl. Rechtswiss. u. Volkswirtschaftsl. zu Heidelberg 1911, Berlin 1912, 181 ff. — Vgl. auch J. Jolly, Eine neue indische Rechtsquelle, in Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. XXXVII, 329 ff.
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. XLI. Band. 20

Verfassungen und Staatseinrichtungen. Der Kolonialismus und die Albinokratie der weißen Völker soll einer völligen Gleichstellung der weißen und farbigen Rassen weichen, wie sie schon auf dem Kongreß von Versailles der japanische Gesandte verlangte. Deutschland, das durch den Verlust seiner Kolonien aus der Reihe der Kolonialmächte ausgeschieden ist, weist er bei dieser panasiatischen Politik eine aktive Rolle zu, es müsse in seinem kommenden Freiheitskampf sich mit den ähnliche Zwecke verfolgenden Bevölkerungen Ägyptens, Persiens, Afghanistans und Indiens verbünden. Diese Tendenzen stimmen mit den jungasiatischen Bestrebungen einiger chinesischer Staatsmänner überein¹⁾.

Mit Schärfe wendet sich Sarkar gegen die einseitige Auffassung Indiens als das Wunderland des Mystizismus und führt diese Anschauung auf die deutschen Romantiker zurück, die in Indien ihr Paradies, das Land ihrer Träume gefunden zu haben glaubten. Gerade aus der alten politischen Literatur Indiens läßt sich der Beweis entnehmen, daß es ein hochorganisiertes Land war, mit einer weitverzweigten Beamtenhierarchie mit fixen Gehältern, mit einem aufgeklärten Despotismus, großen stehenden Heeren, einer Staatsindustrie, mit See- und Landhandel, wirtschaftlichen, politischen und religiösen Verbänden, befestigten Städten, der Ackerbau und der Bergbau hoch entwickelt. Wie alt die indische Baumwollindustrie ist, zeigen die indischen Baumwollstoffe, in die man ägyptische Mumien eingehüllt fand.

Über die Entstehung des Königtums in der Welt lehren die alten indischen Politiker, daß in der Urzeit ein Fischrecht Matsyanyaya geherrscht habe, indem die Stärkeren die Schwächeren vergewaltigten, gerade wie die großen Fische die kleinen auffressen. Daher erwählten die Menschen den Urvater Manu als Herrscher und gaben ihm als Lohn für seinen Schutz den sechsten Teil der Ernte und den zehnten Teil der verkauf-

¹⁾ B. K. Sarkar, Positive Background of Hindu Sociology. Book II. Political. Allahabad 1921. Political Institutions and Theories of the Hindus. Leipzig 1922. The Futurism of Young Asia. Berlin 1922. Die Lebensanschauung des Inders. Leipzig (Markert & Petters) 1923 u. a.

ten Waren. Sarkar vergleicht das indische Fischrecht mit dem Naturzustand bei Hobbes und Spinoza, der ebenfalls in Anarchie und in einem Krieg aller gegen alle besteht. Die Strafgewalt des Herrschers, die nach indischer Auffassung allein solchen Zuständen ein Ende machen kann, vergleicht er mit der Lehre der christlichen Kirchenväter, wonach die Herrschaft der Fürsten durch die Sündhaftigkeit der Menschen bedingt und als ein göttliches Strafmittel für die Sünden der Menschen aufzufassen ist.

In der äußeren Politik herrscht bei den indischen Theoretikern die Lehre von dem Umkreis von Staaten (Maṇḍala) mit einem Eroberer in der Mitte, der nach Überwältigung der Nachbarstaaten seine Herrschaft auszudehnen und zu befestigen sucht. Der Nachbarfürst nach vorne ist der natürliche Feind des Eroberers, nach ihm folgt ein Freund, auf diesen Freund der Freund des Feindes, weiterhin ein Freund des Freundes und ein Freund des Freundes des Feindes. Ähnlich ist der Nachbar im Rücken als Feind zu betrachten, auf ihn folgt der Freund im Rücken, der Freund des Feindes im Rücken usw., auch kommt dazu noch ein neutraler und ein dazwischenliegender Staat, so daß ein solcher Umkreis von Staaten einschließlich des Erobererstaats zwölf Länder umfaßt. Sarkar sucht diese etwas schematische, aber für die in Indien herrschende Kleinstaaterei bezeichnende Auffassung der internationalen Beziehungen durch den Hinweis auf europäische Verhältnisse zu veranschaulichen. So handelt Frankreich im Sinne der indischen Theorie, wenn es Polen einerseits gegen Deutschland, andererseits gegen Rußland unterstützt, wie auch Italiens ungarische Sympathien sich aus der durch die geographische Lage gegebenen Feindschaft gegen Jugoslawien erklären. Noch mehr als in der Gegenwart träfen diese Parallelen für das europäische Mittelalter zu, als die Anzahl der Staaten in Europa noch eine viel größere war als heutzutage.

Unerfindlich ist, weshalb der gelehrte Inder in seinem patriotischen Streben, die Vorzüge der indischen Staatsverfassungen hervorzuheben, das Bestehen theokratischer Herrschaften in Indien leugnen und dem in Europa einst weit verbreiteten

Caesaropapismus gegenüber die indischen Staatswesen als rein weltliche bezeichnen möchte. Man denke z. B. an die unter der Leitung orthodoxer Brahmanen emporgekommenen Mahrattensstaaten der Neuzeit und an so manche geistliche Staaten des indischen Altertums.

Eine ähnliche patriotische Tendenz wie die Schriften von Sarkar verfolgt ein anderer Bengale, der Professor der Geschichte U. Ghosal in Kalkutta in seinem Werk über die Geschichte der politischen Theorien der Hindus bis zum Schluß des ersten Viertels des 17. Jahrhunderts n. Chr.¹⁾ In der Einleitung tritt er der oft zitierten Äußerung Max Müllers entgegen, welche die Inder als ein Volk von Philosophen charakterisierte und Indien als ein Land, das keine Stellung in der politischen Geschichte der Welt einnimmt. Die Idee des Staates war vielmehr bei den Indern hoch entwickelt und man erblickte in den staatlichen Einrichtungen ein wesentliches Mittel, nicht nur um das ganze Leben des Volkes zu regeln, sondern um ihm überhaupt eine Existenzmöglichkeit zu bieten. Schon in den Liedern des Rigveda tritt uns ein wohlgeordnetes monarchisches Staatswesen entgegen, mit Vergöttlichung des Königtums; so identifiziert sich der König Trasadasyu mit Varuṇa und Indra, den beiden Hauptgöttern des Rigveda. In den Brāhmaṇas wird der König in seiner Eigenschaft als Veranstalter der großen Staatsopfer mit dem Gott Indra verglichen, allerdings neben dem König auch der Brahmane zum Gott erhoben, woraus sich dann die Lehre von dem notwendigen Zusammengehen der Priester und Krieger, dem Bund von Kirche und Staat, ergibt. Schon in den ältesten Rechtsbüchern, den Dharmasūtras, tritt jedoch die Anschauung hervor, daß der König ein Beamter ist, dem seine Untertanen für den ihnen gewährten Schutz ein Sechstel ihrer Einnahme abgeben, und diese Theorie durchzieht die ganze Entwicklung des indischen Staatsrechts. Eine ungerechte Ausübung der königlichen Herrschergewalt ist sündhaft und muß

¹⁾ A History of Hindu Political Theories. From the earliest times to the end of the first quarter of the seventeenth Century A. D. Oxford 1919.

durch eine Buße gesühnt werden. Als dann eine weltliche Staatswissenschaft, das Arthaśastra, aufkommt, stellt dieselbe Leitsätze für das Verhalten eines Königs auf, die das Staatswohl als maßgebend erscheinen lassen. An die Gesetze der bürgerlichen Moral ist der König allerdings nicht gebunden, wie z. B. die Ratschläge über betrügerische Ausbeutung der Untertanen in Zeiten der finanziellen Not und über die gewaltsame Beseitigung mißliebiger Prinzen beweisen. Reich an politischen Lehren und Vorschriften ist das ungeheure Epos Mahābharata, das eine Mischung von religiösen und praktischen Grundsätzen enthält, die Beschützung der Untertanen für die höchste Pflicht des Königs erklärt und ihm übrigens die Betretung eines Mittelwegs zwischen allzugroßer Strenge und allzugroßer Weichherzigkeit empfiehlt.

Einen großen Fortschritt in demokratischer Richtung hat nach Ghosal der Buddhismus gebracht durch die Kreierung der Figur eines Königs Mahasammata, d. h. der große Erwählte, so genannt, weil er einst von einer überwältigenden Menge Volks gewählt wurde, als nach dem Aufhören des goldenen Zeitalters das Land durch Diebe und Räuber bedrängt wurde. Er war der schönste, mächtigste und gnädigste Mann in dem ganzen Lande und zum Lohn für die Beschirmung des Volks wurde ihm ein Sechstel der Reisernte überwiesen, wie nach der älteren brahmanistischen Sage, die früher erwähnt wurde. Die Ähnlichkeit dieser Vertragstheorie mit dem „contrat social“ Rousseaus ist nicht zu verkennen. Mit dem Buddhismus wurde die Sage von dem Wahlkönig Mahasammata auch nach Tibet und Birma verpflanzt.

Auch die politische Literatur der mit dem Buddhismus verwandten Jaina-Sekte hat Ghosal untersucht, kommt aber zu dem Ergebnis, daß dieselbe ganz auf den oben erwähnten brahmanistischen Lehren beruht, obschon sie den sagenhaften Jainakönig Rṣabha als Begründer des indischen Staats auftreten läßt. Das jüngste, von dem bekannten Juristen Mitra miśra verfaßte Lehrbuch der Politik, das der Verfasser bespricht, gehört schon dem 17. Jahrhundert an und enthält auch wenig Originelles.

Schon etwas älter als Ghosals Buch sind die Veröffentlichungen des bekannten Sanskritforschers Jayaswal in Patna in den Zeitschriften: *Calcutta Weekly Notes*, *Modern Review* und *Journal of the Bihar and Orissa Research Society* 1913—1915. Dieser Gelehrte verfolgt besonders den Zweck, das Bestehen alter Republiken in Indien neben den mehr oder weniger despotisch regierten Königreichen zu erweisen. Doch handelt es sich an den bezeichneten Stellen, wie Hillebrandt gezeigt hat¹⁾, mehr um alte Aristokratien als um eigentliche Republiken. Auch die Saṅghas des Arthaśāstra sind nur Vereinigungen kriegerischer Adelsgeschlechter. Man übersehe nicht, daß die indischen Gelehrten der Gegenwart aus nationalen Gründen ein praktisches Interesse daran haben, das frühe Vorkommen freiheitlicher Einrichtungen und demokratischer Richtungen in Indien nachzuweisen (s. u.).

Durch Gründlichkeit und Originalität ausgezeichnet sind die Arbeiten von N. N. Law in Kalkutta, der manche Dunkelheiten der indischen Quellen aufgehellt und die bekannte englische Übersetzung des Arthaśāstra von Shamasastri wesentlich verbessert hat. In seinem ersten Werk: *Studies of Ancient Hindu Polity* (1914) handelt er auf Grund des Arthaśāstra über Bergbau, Bewässerung und Meteorologie, Viehzucht und Forstwissenschaft, Pferde- und Elefantenzucht, Straßen und Verkehrsmittel, Schifffahrt und Handel, medizinische und hygienische Vorkehrungen, Volkszählung, Gerichtshöfe und Rechtsverfahren, Obligationenrecht, insbesondere gültige und ungültige Verträge, Kauf- und Verkaufsrecht, Darlehen und ihre Sicherung, Hinterlegungen, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge. Man gewinnt den Eindruck einer hochentwickelten Kultur, namentlich in Anbetracht der frühen Epöche, um 300 v. Chr., in die der Verfasser der Einleitung zu dem vorliegenden Werk, R. Mookerji, im Anschluß an europäische Forscher das Arthaśāstra versetzen möchte. Doch ist gerade diese Annahme sehr unsicher und gewinnt auch nicht an Sicherheit durch die kühnen Behauptungen über die

¹⁾ Altindische Politik. Jena 1923, 81—84.

angebliche historische Bedeutung gewisser Stellen des Arthaśāstra, durch die Mookerji seine Hypothese zu stützen gesucht hat. Nach meiner Meinung, betreffs deren Begründung ich auf R. Schmidts und meine neue Ausgabe des Arthaśāstra¹⁾ verweise, ist es etwa im 3. Jahrhundert nach Chr. entstanden, vielleicht noch später wegen der darin enthaltenen Hinweise auf die Alchimie und das Goldmachen.

In seinem kürzeren aber inhaltreichen Werk über internationale Beziehungen im alten Indien (*Inter-state Relations in Ancient India*, Kalkutta 1920) hat Law die schon oben erwähnten Lehren der altindischen Politik über den Staatenkreis von zwölf Ländern eingehend untersucht, manche der schwierigen Kunstausdrücke genauer und richtiger als bisher übersetzt und die Lage der Staaten zueinander durch Zeichnungen veranschaulicht. Statt „Neutraler Staat“ sagt Law „Überstaat“, weil dieser Staat als der mächtigste Staat in der ersten Zone geschildert wird, der jedem einzelnen der anderen Staaten überlegen ist und daher eine große Rolle in dem Staatensystem spielt. Unter den verschiedenen Arten von Friedensschlüssen ist der „goldene“ der beste, weil er gegenseitiges Vertrauen bewirkt, während ein Friede mit großer Kriegsentschädigung kein Vertrauen schafft. Man denke etwa an den Frieden von Versailles.

Als das Hauptwerk des Verfassers sind die „Aspects of Indian Polity“ (Oxford 1921) anzusehen, wozu der bekannte schottische Sanskritist Keith ein Vorwort geschrieben hat, in dem der Zusammenhang dieser Studien mit den politischen Bestrebungen der Hindus betont, das angebliche sehr hohe Alter des Arthaśāstra bestritten und der praktische, dem übertriebenen Brahmanismus abgeneigte Sinn seines Verfassers dargelegt wird. Law selbst handelt in neun Kapiteln über Staatsformen, den Staatsrat, den königlichen Hauspriester, die Thronfolge, die Erziehung der Prinzen, die Tageseinteilung des Königs, die Geschichte der hauptsächlichlichen Staatsämter, die Theorien über die

¹⁾ Arthaśāstra of Kautilya. A new edition by J. Jolly and R. Schmidt. Lahore 1923.

Entwicklung des Königtums und die religiöse Seite der indischen Staatskunst. Von den verschiedenen Hypothesen über den Ursprung des indischen Königtums wird der Zurückführung des Königs auf den Patriarchen der Urzeit die größte Wahrscheinlichkeit zugesprochen, dabei aber auch die Wichtigkeit der persönlichen Qualitäten des Thronkandidaten betont, gerade wie in der indischen Gesamtfamilie der Gegenwart nicht immer der Älteste an die Spitze tritt, sondern auch ein jüngeres, durch Würdigkeit hervorragendes Familienmitglied durch Wahl diese Stellung erlangen kann. Sehr eingehend werden die religiösen Elemente des Staatslebens besprochen. So hat der Staat nach indischer Auffassung nicht nur für das materielle Wohl seiner Angehörigen zu sorgen, sondern er ist auch eine geistige Heilanstalt, die durch die Erreichung der drei menschlichen Lebensziele: Pflicht, Gewinn und Genuß zur Erlösung führt. Der König ist ein Gott, der sogar andere Welten zu schaffen und die Götter ihrer Stellung zu entsetzen vermag, und je nach den verschiedenen Seiten seiner Tätigkeit mit verschiedenen Gottheiten gleichgestellt wird, indem er z. B. seinen Untertanen Wohltaten erweisen soll, wie der Gott Indra auf die Erde herabregnen läßt, oder indem er wie der Gott des Todes über die Menschen herrschen soll. Die Rechte und Pflichten der Untertanen sind nach den Ständen abgestuft, wobei die Brahmanen, der geistliche Stand, die erste Stelle einnehmen. Zur Abwendung dem Staat drohender Übel und Heimsuchungen und zur Beförderung des Staatswohls werden mannigfache religiöse Begehungen vorgeschrieben, worüber das Nähere aus dem Atharvaveda zu ersehen ist. Die Einsetzung eines Königs, Kaisers, Kronprinzen oder Feldherrn in ihre hohen Ämter ist mit verschiedenen religiösen Feierlichkeiten verbunden, die sich mit den Krönungszeremonien bei abendländischen Völkern vergleichen lassen.

Ein in Frankreich lebender Hindu, Kalidas Nag, hat in französischer Sprache die diplomatischen Theorien Altindiens dargestellt: *Les Théories diplomatiques de l'Inde ancienne et l'Arthasastra* (Paris 1923). In vier Kapiteln wird hier die Di-

plomatie der Vedas, der Epen, der Schulen und des Arthasāstra beschrieben, woran sich ein fünftes Kapitel mit Schlußfolgerungen und zwei Anhänge über das Vorkommen auf Diplomatie bezüglicher Ausdrücke in den alten indischen Inschriften und über geographische Daten im Arthasāstra anschließen. Sehr ausgebildet ist im Arthasāstra das Spionenwesen, das nicht nur zur Überwachung der Beamten und der Verbrecher des eigenen Landes, sondern auch zur Auskundschaftung benachbarter, feindlicher oder neutraler Staaten dient durch die Verwendung von Geheimagenten in den verschiedensten Verkleidungen und mit Benützung von Geheimschriften und symbolischen Zeichen. Die Spione werden als die Augen des Königs bezeichnet, weil der König durch seine Spione sehend gemacht wird. Die Diplomatie verfolgt als Hauptzweck die Verhinderung des Kriegs, wie auch nach den Rechtsbüchern von den vier diplomatischen Mitteln: Freundlichkeit, Bestechung, Entzweiung und Gewalt, das letzte nur im äußersten Falle angewendet werden darf, wenn die anderen Mittel versagen. Der Krieg führt nach dem Arthasāstra zu Verlusten, Ausgaben, zum Verlassen der Heimat und zur Begehung von Sünden, daher muß man, wenn die vom Krieg und Frieden zu erwartenden Vorteile gleich sind, den Frieden vorziehen. Hat man eine Eroberung gemacht, so muß man die neuen Untertanen durch Milde zu gewinnen suchen und die Herrschertugenden des Gegners durch doppelt so große Tugenden in Schatten stellen. Bei Friedensschlüssen sind zur Sicherung des Friedens Geiseln von hohem Rang, besonders Prinzen, zu stellen, doch werden den Prinzen eine Menge Ratschläge erteilt, wie sie mit Hilfe von Freunden in Verkleidung aus dem feindlichen Gewahrsam entkommen können. Für den Kriegführenden ist es wichtig, einen tüchtigen Verbündeten zu haben, wobei die Frage entsteht, ob größere Vorteile zu erwarten sind von einem an Menschen oder einem an Gold reichen Verbündeten. Hier scheint der erstere Verbündete auf den ersten Blick vorteilhafter, weil er Furcht verbreitet und einen raschen Erfolg erzielt; in Wahrheit aber ist ein an Gold reicher Ver-

bündeter besser, weil man das Geld immer gebrauchen und damit auch ein Heer und alles, was man nur will, kaufen kann. Daß es Söldlinge gab, sieht man aus der Einteilung der Truppen in angestammte oder ererbte Truppen, bezahlte Truppen, Truppenverbände, Hilfstruppen und wilde Stämme. Die Verträge brauchen sich nicht immer auf Krieg und Frieden oder auf Bündnisse zu beziehen, sondern es gibt auch Verträge über gemeinsame Erwerbung von Land, über die Urbarmachung unbewohnter Strecken, über gemeinsame Arbeiten, wie z. B. Anlage einer Befestigung. Immer handelt es sich bei solchen diplomatischen Unterhandlungen um ein Intriguenspiel, wobei der Klügere die andere Partei überlistet und oft der Verbündete zum Feind oder umgekehrt der Feind zum Freunde wird.

In der chronologischen Frage nach der Entstehungszeit des Arthasastra nimmt Nag eine Mittelstellung ein, indem er ein allmähliches Zustandekommen dieses Lehrbuchs der Politik vermutet, etwa wie die Lehrbücher der Medizin in Indien mehrfache Überarbeitungen erfahren haben, was auch durch das Klima bedingt war, das zu öfterem Abschreiben der Manuskripte nötigt, wobei dann Änderungen und Zusätze unvermeidlich sind. Am deutlichsten sprechen nach Nag, der sich hier auf Finot und Pelliot beruft, die geographischen Namen in dem Kapitel über den Schatz und die Juwelen des Königs gegen eine frühe Entstehung des ganzen Werks, obwohl die Wissenschaft der Politik als solche sehr alt ist und namentlich ihre juristischen Elemente schon in die vorbuddhistische Epoche zurückgehen. Die späte Auffindung des Arthasastra ist daraus zu erklären, daß es durch die reinere Moral eines jüngeren Zeitalters und schon eines Königs Asoka gänzlich zurückgedrängt wurde und in Vergessenheit geriet, bis es in einer südindischen Bibliothek wieder auftauchte.

Prof. J. N. Samaddar in Patna hat eine Reihe von ihm an der Universität Kalkutta gehaltener Vorlesungen über indische Wirtschaftsgeschichte veröffentlicht unter dem Titel: *Lectures on The Economic Condition of Ancient India* (Kalkutta

1922), er handelt darin über die Anfänge der Wirtschaft, wirtschaftliche Ideen im Gesetzbuche des Manu, die beiden großen Epen vom wirtschaftlichen Standpunkt, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mauryazeit, d. h. des Arthaśāstra, und das wirtschaftliche Leben in den buddhistischen Jatakas. Für die Verhältnisse in den Vedās stützt sich der Verfasser besonders auf Kaegi und den Vedic Index von Macdonell und Keith, für die buddhistische Epoche auf die bekannten wirtschaftlichen Studien von Mrs. Rhys Davids, die ihn überhaupt zu seinem Werk angeregt haben. Gegen die Ansicht, daß den Indern des Rigveda die See noch nicht bekannt war, wird polemisiert und das frühe Vorkommen eines Seehandels zu erweisen gesucht, ebenso eine primitive Metallurgie und der Gebrauch von gemünztem Geld. Von den Gesetzen Manus wird ein anschaulicher Überblick gegeben und die Streitfrage, ob der ganze Grund und Boden dem König gehörte, dahin entschieden, daß es auch Privateigentum an Äckern gab, der König aber der oberste Herr des Bodens war. In den beiden Epen tritt der Ackerbau als die Hauptquelle der materiellen Existenz hervor und Sita, die Heldin des Rāmāyana, ist die personifizierte Ackerfurche, doch verdammt eine strengere Richtung den Ackerbau, weil die eiserne Pflugschar den Boden und die darin lebenden Geschöpfe verwundet. Aus dem Arthaśāstra, das der Verfasser unbedenklich um 300 v. Chr. setzt, werden die Beschreibungen der königlichen Beamten und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit hervorgehoben, dann die Volkszählung und Statistik, Handel, Schifffahrt und Straßenbau. Die interessanten Auszüge aus buddhistischen Märchen beziehen sich besonders auf Land- und Seehandel, Karawanen, den Export von Pfauen nach Babylon, verpfändete Siegelringe und andere Pfänder, reiche Kaufleute, Handelstraßen, Münznamen u. dgl., so das Bild einer hohen Kultur gebend. In seinem neuen, im Druck befindlichen Werk: „The Glories of Magadha“ gibt Samaddar eine Beschreibung der alten Hauptstädte und Universitäten dieses gelobten Landes des Buddhismus.

Eine groß angelegte Verfassungs- und Rechtsgeschichte

nebst einem Abriß der politischen Geschichte Indiens verdanken wir einem Rechtsanwalt und Lecturer in Lahore, Ch. L. Anand. Hier kann uns von dieser dreibändigen „Introduction to the History of Government in India“ nur Part I, The Hindu Period, Lahore 1924, interessieren, ein recht lesbarer, wenn auch kaum Neues bietender Überblick über die vormuhammedanische Epoche. Auch die Berichte der griechischen, chinesischen und arabischen Reisenden über indische Zustände werden eingehend verwertet, natürlich auch wieder ausführliche Auszüge aus dem Arthaśāstra gegeben, außerdem aus dem von Sarkar aus dem Sanskrit übersetzten politischen Lehrbuch Śukranīti. Der König war zuerst nur der erwählte Führer des Volks in Waffen, kein Richter und Verwalter, während die höchste Gewalt in den Händen der Volksversammlung lag. Erst im epischen Zeitalter, als große Staaten entstanden und die allgemeinen Verhältnisse sich konsolidierten, wurden die Könige zu erblichen Friedensherrschern, Beschützern ihrer Untertanen und Inhabern der Strafgewalt, während die Volksversammlung zurücktrat. Später wurde eine wohlabgestufte Beamtenhierarchie eingeführt und ein verantwortlicher Staats- und Ministerrat geschaffen. Die Schutzpflicht des Königs, für deren Ausübung er sein Einkommen in der Form von Abgaben bezieht, geht so weit, daß er das von Dieben Gestohlene den Eigentümern ersetzen muß. Der Buddhismus steigerte die Fürsorge der Regierung für das Volkswohl, schwächte aber die militärische Kraft des Staates, indem er die waffenfähige Jugend aus dem Heer in die Klöster trieb. Auch die Geschichte des Kastenwesens, besonders das Vierständesystem, wird eingehend dargestellt. Unter den Verbrechen treten besonders hervor: Verbalinjurien, Realinjurien, Diebstahl, Räuberei, sexuelle Verfehlungen. Die Strafen sind mannigfacher Art, von bloßem Verweis bis zur verschärften Todesstrafe, weitaus am häufigsten kommen Geldbußen zur Anwendung, wie dies auch die chinesischen Reiseberichte über Indien bestätigen. Die Beweisaufnahme ist entweder menschlich, d. h. es werden Zeugen oder Schriftstücke beigebracht oder langer

Besitz der Streitsache bewiesen, oder göttlich, d. h. es wird beim Fehlen menschlicher Beweise irgendein Gottesurteil vollzogen.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich nachstehend noch einige mir nur aus Anführungen bekannte neuere Werke von indischen Gelehrten über altindische Politik und Regierungskunst: R. V. R. Aiyangar, *Some Aspects of Indian Polity*, Madras 1916; P. N. Banerjea, *Public Administration in Ancient India*, London 1916; D. R. Bhandarkar, *Carmichael Lectures*, Kalkutta 1919 (über die Lehre vom Fischrecht, den Ursprung der Monarchie, Beschränkungen der Königsgewalt, republikanische Einrichtungen u. a.); R. C. Majumdar, *Corporate Life in Ancient India*, Kalkutta 1919 (über indische Republiken); R. Shamasastry, *Evolution of Hindu Polity*, Kalkutta 1920 u. a. Wie O. Stein richtig bemerkt hat, sind diese Werke indischer Forscher nunmehr schon schwer übersehbar geworden und noch weniger alle erreichbar.¹⁾

Soeben beim Abschluß dieser Arbeit kommt mir aus Indien noch das besonders umfangreiche (540 S. gr. 8^o), schön ausgestattete Werk von Jayaswal zu: *Hindu Polity a Constitutional History of India in Hindu Times* by K. P. Jayaswal, Kalkutta 1924. Der erste Teil handelt über die Republik, der zweite über die Monarchie in Indien, und der Verfasser hat mit staunenswerter Belesenheit aus den verschiedensten Quellen Material zur Begründung seiner schon oben erwähnten Anschauungen zusammengetragen. Die wichtige Stelle über die Gaṇas in dem Epos Mahabharata wird in Text und Übersetzung mitgeteilt. Doch bleibt die Auffassung von Gaṇa als „Republik“ bedenklich und ich verweise nochmals auf Hillebrandt, der es auf die reichsunmittelbaren Familien des Adels bezieht, an deren Spitze die kleineren Rajas des Landes stehen. Es soll verhütet werden, daß sie zum Feinde übergehen und sie sollen ihren Führern treu bleiben. Auch in anderen Werken bezieht sich Gaṇa auf Korporationen, nicht auf Republiken. Ebenso wenig ist es dem Verfasser gelungen, die Saṅghas als Repu-

¹⁾ Zeitschr. für Indologie und Iranistik III, 158 (1924).

blicken zu erweisen, obwohl seine neue Erklärung der schwierigen Stelle über die Saṅghas im Arthaśāstra XI, 1, 4 richtig sein mag. In dem Teil über das Königtum ist viel neues Material über ständische Einrichtungen gesammelt, doch geht der Verfasser zu weit in der Annahme eines altindischen Parlaments mit den ausgedehntesten Befugnissen, wie Absetzung und Einsetzung des Königs, Steuerverwilligung, Ernennung von Ministern, Erlaß von Gesetzen u. a. Ein interessantes Kapitel handelt über den Einfluß der Waldeinsiedler und Bettelmönche und überhaupt der öffentlichen Meinung auf die Regierung. Die Theorie, daß aller Grund und Boden dem König gehört, wird entschieden abgelehnt und für unindisch erklärt. Im ganzen ist dieses Werk als eine hervorragende Leistung zu bewerten.

Als ein allen vorstehenden Arbeiten gemeinsamer Zug ist anzusehen die Hervorhebung des staatlichen Lebens an Stelle der bisher einseitig betonten Philosophie und Religion der Inder und der Hinweis auf demokratische und republikanische Staatformen und die Rechte der Korporationen im alten Indien. Das Königtum erscheint außerdem beschränkt durch die ihm auferlegten Bedingungen des Schutzes und guter Regierung und die Auffassung des Königs als eines von dem Volk bezahlten Beamten. Ein Zusammenhang dieser nur scheinbar rein wissenschaftlichen Tendenzen mit der modernen freiheitlichen und Autonomiebewegung ist nicht zu verkennen. Es liegt im Interesse der Svarājisten, sich auf ähnliche Strömungen in der alten Literatur ihres Vaterlandes berufen zu können. Darum wollen auch die meisten der besprochenen Autoren den Glauben an die Echtheit und das hohe Alter des Arthaśāstra nicht aufgeben, obwohl die Beweise dafür ungenügend sind. So sehr man mit den freiheitlichen Tendenzen dieser indischen Forscher sympathisieren kann, so sind doch ihre historischen Anschauungen und Ergebnisse mit Vorsicht aufzunehmen und man kann die hier genannten Autoren nicht ganz von dem Vorwurf freisprechen, Geschichte und Politik nicht auseinandergehalten zu haben.
